

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/00064/26**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	29.07.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

Antrag der AfD-Fraktion: Windrad bei Rehdorf – mehr Bürgerbeteiligung wagen

Anlage(n) im Ratsinformationssystem ☒

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zeitnah zu einem Informationsgespräch für die Bürger in den umliegenden Wohnsiedlungen einzuladen, die von dem geplanten Bauvorhaben unmittelbar betroffen sind.
2. Die Stadtverwaltung führt eine Bürgerbefragung durch, um das Meinungsbild zum geplanten Bauvorhaben zu ermitteln und die Stimmung in der Bevölkerung zu erfassen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, folgende kritische Punkte in einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu prüfen und zu beantworten:
 - Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - Immissionsschutz, Lärm- und Schattenwurfbelastungen, Artenschutz
 - Sinnhaftigkeit der Größe
 - Kostenrisiko für Bau und Rückbau

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	Nein:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit			o abweichender Beschluss
o Ablehnung -			

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 13.07.2026 stellt die AfD-Fraktion im Stadtrat einen Antrag, um zur möglichen Errichtung einer Windkraftanlage bei Rehdorf seitens der Stadt die Bürger einzubinden.

Der Antrag zielt auf folgende (Teil-)Beschlüsse ab:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zeitnah zu einem Informationsgespräch für die Bürger in den umliegenden Wohnsiedlungen einzuladen, die von dem geplanten Bauvorhaben unmittelbar betroffen sind.
2. Die Stadtverwaltung führt eine Bürgerbefragung durch, um das Meinungsbild zum geplanten Bauvorhaben zu ermitteln und die Stimmung in der Bevölkerung zu erfassen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, folgende kritische Punkte in einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu prüfen und zu beantworten:
 - Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - Immissionsschutz, Lärm- und Schattenwurfbelastungen, Artenschutz
 - Sinnhaftigkeit der Größe
 - Kostenrisiko für Bau und Rückbau

Zur Begründung wird auf das Antragsschreiben vom 13.07.2026 verwiesen.

Seitens der Verwaltung wird der Antrag wie folgt bewertet:

Allgemein

Die Stadt ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) nur insoweit rechtlich als Verwaltungsbehörde zuständig, als es im Rahmen von Regionalplanung oder Bauleitplanung um die Ausweisung von Gebieten für WKA geht.

Für eine WKA ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Zuständig hierfür ist das Landratsamt Fürth, das auch das Verfahren leitet. Es prüft u. a. Lärm, Schattenwurf und Artenschutz.

Der Antrag der AfD-Fraktion zielt daher auf Maßnahmen ab, die nicht im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen.

Im Einzelnen

zu 1.:

Die Einladung zu einer Informationsveranstaltung obliegt dem Bauwerber für die Windkraftanlage (WKA), da er im Gegensatz zur Stadt zur geplanten Anlage informieren kann.

Die Stadt könnte hier nur als Organisator auftreten, ohne für Inhalte der Informationsveranstaltung kompetent zu sein. Es bestehen hier aber keine rechtlichen Bedenken, wenn die Stadt dem Bauwerber die Information der Bevölkerung abnimmt, sofern in der aktuellen Haushaltslage dies für die Stadt kostenneutral ist. Die Stadt darf aber vom Bauwerber keinerlei Kostenerstattung für das Informationsgespräch annehmen.

Die Stadt Oberasbach hat durch Stadtratsbeschluss vom 29. September 2025 der N-ERGIE und der Bürgerenergiegenossenschaft EWERG eG ihre Unterstützung in Form einer Bürger-Informationsveranstaltung auf Einladung der Stadt verweigert. Nun haben sich N-ERGIE und EWERG eG entschlossen, die Oberasbacher Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer gemeinsam mit der „Initiative Bürgerwindrad“ durchzuführenden eigenen Informationsveranstaltung am 30. Juli 2026 zu informieren. Daher ist der fachliche Mehrwert einer zusätzlichen städtischen Veranstaltung nicht zu erkennen.

zu 2.:

Hier kann auf die Ausführungen zu TOP 1 verwiesen werden. Ergänzend sei auf die rechtliche Unverbindlichkeit der Umfrage und deren Ergebnisse verwiesen. Eine Berücksichtigung der Umfrageergebnisse durch den Bauwerber kann weder verlangt noch eingefordert werden.

zu 3.:

Hier kann und darf die Stadt nicht eigeninitiativ tätig werden. Die im Antrag geforderte Prüfung erfolgt im BImSchG-Genehmigungsverfahren und/oder im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens durch den WKA-Antragsteller:

- Die Darstellung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt durch ein 3D-Visualisierung im Zuge der Grundlagenermittlung oder Vorentwurfsplanung.
- Für Immissionsschutz, Lärm- und Schattenwurfbelastungen, Artenschutz sind umfangreiche gutachtliche Prüfungen erforderlich, die mind. 12 Monate in Anspruch nehmen und mit erheblichen Kosten verbunden sind. Diese Kosten sind im Haushalt nicht eingeplant. Eine überplanmäßige Finanzierung der Prüfung verstößt gegen Auflagen im Genehmigungsbescheid und hätte zur Folge, dass die Genehmigung der Kreditaufnahme für den Neubau der Mittagsbetreuung hinfällig wäre.
- Die Sinnhaftigkeit der Größe kann ebenfalls nur gutachtlich beantwortet werden, weil hierfür v. a. die Windhöffigkeit in Bezug zur Wirtschaftlichkeit der Anlage ein relevanter Parameter ist.
- Das Kostenrisiko für Bau und Rückbau trägt der hierfür gesetzlich oder vertraglich Verpflichtete. Hierfür werden im Genehmigungsverfahren Regelungen getroffen.

Soweit die Stadt hier im Vorfeld dennoch mit eigenen Bordmitteln (ohne die erforderliche fachliche Kompetenz und ohne die erforderlichen Hilfsmittel) tätig werden soll, muss alle Beteiligten bewusst sein, dass die hier getätigten Aussagen unverbindlich, rechtlich nicht verwertbar und ohne Gewähr sind. Jeder amtliche Anschein ist zu vermeiden (keine Amts- oder Kompetenzanmaßung), da die Stadt ansonsten ggf. mit rechtlichen Konsequenzen rechnen muss. Die Verwaltung rät daher dringend davon ab, ihr einen entsprechenden Prüfauftrag zu erteilen.

Fazit

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, dem Antrag in allen Punkten nicht stattzugeben.

Oberasbach, 20.07.2026
Stadt Oberasbach
- Kommunale Angelegenheiten -
i.A.
gez.
Träger